

Weitere Informationen:

Internet:

- ➔ www.kath.ch/sbk-ces-cvs
- ➔ http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/interelg/index_fr.htm
- ➔ <http://www.le-sri.com>
- ➔ <http://www.inforel.ch>
- ➔ <http://www.binational.ch>

Bibliographie (Auswahl):

- ➔ Les mariages islamo-chrétiens, dossier pour l'accueil des couples islamo-chrétiens demandant le mariage à l'Eglise catholique, SRI, Paris 1995.
- ➔ Comité „Islam en Europe“ du CEC et CCEE: Mariages entre chrétiens et musulmans: orientations pour les Eglises en Europe, publié par El-Kalima, Bruxelles 1997.
- ➔ Thomas Angehrn/Werner Weibel (in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Muslime der SKAF), Christlich-islamische Partnerschaften. Pastorale Handreichung der katholischen Kirche in der Schweiz, Luzern 1999.
- ➔ Generalvikariat der Erzdiözese Köln (Hrsg.), Katholisch-islamische Ehen. Eine Handreichung, Köln 2001.
- ➔ Conferenza Episcopale Italiana, I matrimoni tra cattolici e musulmani in Italia, Roma (29 aprile) 2005.
- ➔ Sami Aldeeb, Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern: Konflikte erkennen und ihnen vorbeugen (mit einem Mustervertrag in fünf Sprachen), 4. (überarbeitete) Aufl. (hrsg. v. Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung), Lausanne 2003

Freiburg i. Ü., 1. März 2009

2. leicht überarbeitete Fassung

1. Fassung publiziert in SKZ 36/2006 vom 7.9.2006

Christen-Muslime: Was tun?

Ehe zwischen Katholiken und Muslimen

Hinweise für eine Seelsorge der Unterscheidung

Teil 1

Seelsorgehilfe 2



Arbeitsgruppe „Islam“ der SBK



Einführung

Dieses Thema wird in zwei separaten Seelsorgehilfen behandelt. Es geht in erster Linie darum, den in der Pastoral tätigen Priestern, Diakonen, und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen Hinweise für den Umgang mit Menschen zu geben, die eine katholisch-muslimische Ehe eingehen wollen. Die erste Seelsorgehilfe soll sie mit den wichtigsten Elementen der muslimischen Ehe vertraut machen, die zweite Seelsorgehilfe soll praktische Fragen im Zusammenhang mit Ehen zwischen Katholiken und Muslimen aufgreifen und darauf Antworten zu geben versuchen.

Immer häufiger werden Priester, Diakonen und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen um Mitwirkung bei Eheschliessungen ersucht, bei denen der eine Partner Muslim ist. Bei der Behandlung solcher Bitten sollte mit Umsicht vorgegangen werden. Die Priester und Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen sollten eine klare Vorstellung von der eigenen christlichen Identität und der Bedeutung der katholischen Ehe und Familie haben und sie den Gesuchstellenden vor Augen führen.

Auf Grund namentlich der Folgen, die aus einer solchen Eheschliessung für die Wahrung der eigenen religiösen, kulturellen und sozialen Werte entstehen, zeigt sich die römisch-katholische Kirche – wie auch Vertreter des Islams – gegenüber solchen Ehen zurückhaltend. Bei der Mitwirkung an solchen Eheschliessungen geht es um einen seelsorgerischen Dienst, der den betroffenen Personen erwiesen wird. Die römisch-katholische Kirche respektiert die Wahl eines Paares für eine katholisch-muslimische Ehe und begleitet dieses im Sinne einer Pastoral der Unterscheidung.

Will eine Katholikin oder ein Katholik, dass die katholische Kirche ihre Ehe mit einem muslimischen Ehepartner anerkennt, muss die beabsichtigte Eheschliessung beim zuständigen römisch-katholischen Pfarramt (Wohnsitz des katholischen Ehepartners) angemeldet und das amtliche Formular ausgefüllt werden („Ehe-Dokument“) Eine solche Eheschliessung bedarf zusätzlich der ausdrücklichen Erlaubnis (in der Fachsprache „Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit“, can. 1086 §§ 1 und 2) des zuständigen Ordinarius (Bischof, Generalvikar). Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden (vgl. Beiblatt zu den Ehedokumenten für konfessionsverschiedene Ehen):

der Religionsgemeinschaften können erhebliche Spannungen hervorrufen, weshalb die damit verbundenen Fragen unbedingt in einem Ehevertrag vor der Eheschliessung verbindlich zu klären sind.

Was den Glaubenswechsel anbetrifft, so ist es möglich, dass sich ein Muslim unter bestimmten Bedingungen (insbesondere dass er nicht schlecht über die Religionsgemeinschaft spricht, die er verlässt) zum Christentum bekehrt. Aber es ist für ihn sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich: Es können ihm die Zurückweisung durch die eigene Familie drohen; grosse Schuldgefühle ihr gegenüber können ihn befallen; die islamische Gemeinschaft und Imame können auf ihn Druck ausüben. Der Glaubenswechsel der christlichen Ehefrau zum Islam ist häufig und zeitigt Verwunderung, Ängste und manchmal auch Zurückweisung durch ihre Familie. Gleichwohl sagt der Koran : „Du kannst nicht (einfach) rechtleiten, wen du (persönlich) gern magst (oder: wen du [persönlich rechtleiten] möchtest). Gott ist es vielmehr, der rechtleitet, wen er will. (...)“. (Die Geschichte, Sure 28, Vers 56.) Seelsorgerisch ist zu empfehlen, dass die christliche Gemeinschaft den christlichen Partner/die christliche Partnerin ermutigt, Christ/Christin zu bleiben, denn sein/ihr Glaubenswechsel zum Islam ist oft Ausdruck davon, Spannungen aus dem Weg zu gehen. Aber dies sollte nicht ein ausreichender Grund für einen Glaubenswechsel sein.

Erlaubnis (Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit). Die Eheschliessung selber (Trauung) muss in der vom kanonischen Recht und in den liturgischen Büchern (Die Feier der Trauung, 2. Aufl. 1992, Nr. 38: „Trauung mit einem muslimischen Partner“) festgelegten Form erfolgen (sog. Formpflicht, can. 1108 §1; can. 1117). Das heisst: Das Eheversprechen (Ehekonsens) muss vor dem amtlichen Vertreter der Kirche (zuständiger Ortsordinarius bzw. Ortspfarrer oder beauftragter Stellvertreter) und in Gegenwart zweier Zeugen abgelegt werden. Dies geschieht im Rahmen eines Wortgottesdienstes (ohne Eucharistiefeier). Das Eheversprechen darf nicht ergänzend ein zweites Mal vor dem Vertreter der muslimischen Glaubengemeinschaft abgelegt werden (vgl. can. 1127 § 3). Damit ist nicht das anschliessende muslimische Hochzeitsfest gemeint, sofern dieses keine Elemente enthält, die dem Glauben des katholischen Ehegatten entgegengesetzt sind. – Der Ordinarius (Bischof, Generalvikar) kann auch erlauben, falls sonst mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen ist, dass auf die katholische Formpflicht verzichtet wird (sog. Dispens von der Formpflicht); in diesem Fall ist aber für die Gültigkeit der Eheschliessung unentbehrlich, dass das Eheversprechen in irgendeiner öffentlichen Form erfolgt (z. B. Ziviltrauung). Diese wird dann von der katholischen Kirche als gültige Eheschliessung anerkannt (vgl. can. 1127 § 2).

Religionsfreiheit

Der Koran sagt ausdrücklich, dass es keinen Zwang in der Religion gibt. (Die Kuh, Sure 2, Vers 256.) Aber es gibt Regeln, die in den muslimischen Rechtsschulen entwickelt worden sind und weil von ältesten muslimischen Traditionen stammend auch heute noch verbindlich sind, insbesondere folgende: (1) Der Ehemann muss Muslim sein, weil nach muslimischer Auffassung die Religionszugehörigkeit durch den Mann weitergegeben wird und der Mann (aus historischer Sicht) das Familienhaupt ist. Eine Familie unter der Autorität eines Christen ist für den Islam unvorstellbar. (2) Die Kinder eines islamisch-christlichen Paares sind de facto Muslime, auch wenn dies nicht immer klar sichtbar wird. Ihrerseits verpflichtet auch die römisch-katholische Kirche den katholischen Ehegatten, den Kindern den katholischen Glauben weiterzugeben und mit ihnen zu leben (vgl. can. 1086 § 2; can. 1125). Diese gegensätzlichen Erwartungen

1. Das Brautpaar bejaht ehrlich und offen die Wesenseigenschaften und Wesenselemente der Ehe, welche für eine gültige Eheschliessung unentbehrlich sind. Im Falle einer Eheschliessung zwischen Katholiken und Muslimen muss in besonderer Weise überprüft werden, ob die Bereitschaft zur Einheit und Treue sowie zum Gattenwohl seitens des muslimischen Partners und die Bereitschaft zur Unauflöslichkeit seitens des katholischen Partners vorhanden sind.
2. Der katholische Partner erklärt sich bereit, weiterhin gemäss seinem eigenen katholischen Glauben zu leben.
3. Er erklärt sich ebenfalls bereit, sich ernsthaft zu bemühen, im Rahmen der gegebenen Umstände und Möglichkeiten die Kinder katholisch taufen zu lassen und zu erziehen. Zu beachten ist, dass diese Ehe von der katholischen Kirche als gültig anerkannt wird, die Ehe selber (da zwischen einer getauften und einer nicht getauften Person geschlossen) aber keine sakramentale Ehe ist!

Das Gesuch um Zustimmung des Ordinarius sollte früh genug eingereicht werden und zwar bevor die konkreten Vorbereitungen für die Trauung getroffen bzw. die Termine festgelegt werden. Es ist pastoral unglücklich, wenn eine Verweigerung der Erlaubnis ausgesprochen werden muss, obwohl alle Vorkehrungen für die Trauung getroffen worden sind.

Zur Erinnerung: Die Ehe zwischen einer Muslimin und einem Katholiken ist aus islamischer Sicht nicht erlaubt!

Die Ehe aus der muslimischen Perspektive

Der Ehevertrag

Die Eheschliessung besteht nach der islamischen Tradition vor allem in einem Vertrag vor muslimischen Zeugen und in der Regelung der Scheidungsabfindung. Die Mitgift – wenn heute auch eher symbolisch – ist für die muslimische Partei aber immer noch von Bedeutung. Der Vertrag ist gültig, wenn er im Einklang mit dem Recht des Landes, vor einer anerkannten Instanz (einem Zivilstandsbeamten oder einem Imam) geschlossen wird. Während des Vertragsschlusses werden die erste Sure des Korans (Die Eröffnung) sowie Gebete rezitiert.

Die christliche Tradition hat eine mehr theologische Vorstellung von der Ehe entwickelt. Der Islam dagegen legt eher den Nachdruck auf die moralischen und juristischen Rechte und Pflichten.

Zwei Verse des Korans werden oft im Zusammenhang mit dem Ehepaar rezitiert: „Und zu seinen Zeichen gehört es, dass er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat (indem er zuerst ein Einzelwesen und aus ihm das ihm entsprechende Wesen machte), damit ihr bei ihnen wohnt (oder: ruhet). Und er hat bewirkt, dass ihr (das heisst Mann und Frau) einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid (wörtlich: er hat Liebe und Erbarmen zwischen euch gemacht)“. (Die Byzantiner, Sure 30, Vers 21.) Und: „Sie [eure Ehefrauen] sind für euch [Ehemänner], und ihr für sie (wie) eine Bekleidung.“ (Die Kuh, Sure 2, Vers 187.) Einige Imame in der Schweiz verlangen, dass die Unterschrift vor dem Zivilstandsbeamten durch einen islamischen Ehevertrag ergänzt wird, um auch den islamischen Eheschliessungsvorstellungen Genüge zu tun. Einige belassen es bei der zivilen Eheschliessung, andere verlangen, dass ergänzend dazu aus dem Koran rezitiert und die Abfindung/Mitgift festgesetzt wird.

Wichtige Bestimmungen

Der Islam erlaubt die Polygamie (bis zu 4 Ehefrauen). Das schweizerische nationale Privatrecht erlaubt dies nicht, die katholische Tradition ebenfalls nicht. Es ist wichtig, den muslimischen Partner in einem schriftlichen Dokument auf die Monogamie zu verpflichten. Nach islamischer Vorstellung übt der Ehegatte die Hausgewalt aus. „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen (als Morgengabe für die Frauen?) gemacht haben.“ (Die Frauen, Sure 4, Vers 34.) Falls diese Autorität vom Ehegatten falsch verstanden wird, kann dies zu einer autoritären Hausgewalt führen. Es ist daher notwendig, sich Klarheit über die Ausübung der Hausgewalt zu verschaffen, damit die Grundbegriffe von Gleichheit und Freiheit von Mann und Frau in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (vgl. Art. 1, 2, 3, 13) nicht toter Buchstabe bleiben.

Hintergrundinformationen

Der Koran und die muslimische Tradition verbieten die Ehe in den folgenden zwei Fällen:

- ➔ Die Ehe einer Muslimin mit einem Mann, der sich zu einer anderen Religion als dem Islam bekennt.
- ➔ Die Ehe zwischen einem Muslim und einer Frau, die sich nicht zum Islam, Christentum, Judentum oder einer anderen monotheistischen Religion bekennt.

„Und heiratet nicht heidnische Frauen, solange sie nicht gläubig werden.“ (Die Kuh, Sure 2, Vers 221) „Und (zum Heiraten sind euch erlaubt) die ehrbaren gläubigen Frauen und die ehrbaren Frauen (aus der Gemeinschaft) derer, die vor euch die Schrift erhalten haben, wenn ihr ihnen ihren Lohn gebt, (wobei ihr euch) als ehrbare (Ehe)Männer (zu betragen habt) (...).“ (Der Tisch, Sure 5, Vers 5.)

Vom islamischen Standpunkt aus gesehen hat eine nichtmuslimische Ehefrau in einer islamisch-christlichen Ehe die gleichen Rechte wie eine muslimische Ehefrau, hingegen hat sie nicht die gleichen Pflichten, da sie ja nicht die gleiche Religion ausübt. Je nach seiner geographischen Herkunft und seiner rechtsschulischen Orientierung interpretiert der muslimische Ehemann die Freiheiten seiner Frau unterschiedlich. Im Allgemeinen hat die christliche Ehefrau das Recht, ihre Religion frei auszuüben; sie darf auf ihre Religion auch zuhause an gewissen Stellen durch christliche Symbole diskret hinweisen. In manchen islamischen Ländern ist dies allerdings untersagt. Was den Verzehr von Schweinefleisch und den Genuss von Alkohol betrifft, so ist sie dazu je nach Meinung von Rechtsgelehrten befugt oder nicht befugt. Man sollte die Möglichkeit dazu mit dem muslimischen Partner aushandeln.

Dies sind einige Hintergrundinformationen zur islamischen Vorstellung von der Ehe. Jedes Kulturgebiet hat daneben Traditionen entwickelt, die man kennen und sich genauer erläutern lassen sollte. Der muslimische Partner kennt die christliche Konzeption von der Ehe oft nicht; sie sollte ihm dargelegt werden, wobei man sich im Klaren sein muss, dass er sie nach seiner eigenen Überzeugung interpretieren wird.

Damit die Ehe von der römisch-katholischen Kirche anerkannt wird, braucht es nicht nur die oben erwähnte ausdrückliche